

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: (2)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese Schuld selber wenigstens zu einem Teil nach und nach abzutragen. Auf jeden Fall belastet sie im Hinblick darauf, daß weder Zins noch Amortisationen geleistet werden müssen, den Rekurrenten nur unwesentlich. Für einen Luftschuttkeller wird sodann ein Beitrag von Fr. 82.— geschuldet. Die Steuern, Zahnarztkosten und Versicherungsleistungen halten sich im üblichen Rahmen.

Die Verhältnisse des W. H. haben sich somit seit der letzten Beurteilung durch Erhöhung der Besoldung und Einsparungen, Miete durch Untermiete, wesentlich gebessert. Sie müssen im Hinblick darauf, daß Rekurrent nur noch für sich und seine Ehefrau zu sorgen hat, nunmehr als günstige im Sinne von Art. 329, Abs. II ZGB bezeichnet werden.

Entgegen der Auffassung des Rekurrenten hat der Regierungsrat in seinem Entscheid vom 13. November 1941 nur bis auf weiteres, d. h. bis zum Eintritt besserer Verhältnisse von der Auferlegung eines Beitrages abgesehen und damit die zukünftige Festsetzung in keiner Weise präjudiziert. Nachdem sich nun diese Verhältnisse tatsächlich gebessert haben, muß W. H. zu einem Beitrag verpflichtet werden. Der erstinstanzlich festgesetzte Betrag von Fr. 20.— erscheint angemessen, betragen doch die Auslagen für den Bruder A. in der Verpflegungsanstalt K. Fr. 600.— jährlich.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters B. vom 25. Juli 1942 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. August 1942.)

D. Verschiedenes.

a) Erwachsen einer Vormundschaftsbehörde bei der Erfüllung vormundschaftlicher Aufgaben Kosten, so können diese aus dem Vermögen oder Einkommen des Betreuten zurückverlangt werden, nicht aber von der interkantonal zuständigen Armenbehörde.

Aus einem Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. August 1942 an das Waisenamt K. (Kanton Thurgau):

„Mit Brief vom 30. Juli 1942 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Bern ersucht, die Direktion des Armenwesens zu verhalten, Ihnen Auslagen im Betrag von Fr. 51.50 zurückzuerstatten.

Nach Art. 1, lit. O, des Dekretes betr. die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 obliegt der Direktion des Armenwesens die Besorgung der auswärtigen Armenpflege und diese erledigt nach Art. 10 dieses Dekretes die in ihrer Kompetenz liegenden Geschäfte selbständig. Eine eigentliche Beschwerde an den Regierungsrat ist nicht gegeben. Hingegen übt dieser gemäß § 75 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 die Oberaufsicht über das Armenwesen aus und kann bei einer Verletzung der gesetzlichen Ordnung einschreiten.

Die Stellungnahme des Sekretärs der Armendirektion verletzt nun aber die gesetzliche Ordnung in keiner Weise. Das Waisenamt K. hat gegen O., der durch seine Trunksucht sich und seine Familie ökonomisch und sittlich gefährdete, im Rahmen seiner Zuständigkeit vormundschaftliche Maßnahmen ergriffen. Den kantonalen Vormundschaftsbehörden obliegt die Erfüllung der ihnen vom Vormundschaftsrecht des ZGB überbundenen Aufgaben. Die Vormundschaftsbehörde

übt damit öffentliche Aufgaben aus und hat die Kosten, die ihr daraus erwachsen, zu übernehmen. Sie kann sich höchstens am Vermögen oder Einkommen des Betreuten schadlos halten, niemals aber an der unterstützungspflichtigen Armenbehörde (Schweiz. Zentralblatt f. Staats- und Gemeindeverw. XXXIX, Nr. 14/15). Unter allen Umständen könnte übrigens eine Haftung der Armenbehörde für vormundschaftliche Kosten im andern Kanton nur dann gegeben sein, wenn die Armenbehörde diese Kosten gutgesprochen hat. Das ist aber hier nicht der Fall, so daß keine Rechtspflicht zur Zahlung der von Ihnen beanspruchten Fr. 51.50 besteht.“

b) Übertragung der Vormundschaft an die Heimatgemeinde bei heimatlicher Anstaltsversorgung:

Aus einem Schreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 14. Januar 1943 an die Amtsvormundschaft in Z.:

„Die Vormundschaftsbehörde G. hat uns Ihr Schreiben vom 28. Dezember 1942, worin Sie um Übernahme der Vormundschaft über Frau H. durch die Heimatgemeinde ersuchen, zur Stellungnahme überwiesen.

Da für auswärtige Berner in der Regel der Staat unterstützungspflichtig ist, besitzen diese meist keine Beziehungen zu der Heimatgemeinde. Wenn sie im Heimschaffungsfalle direkt in eine heimatliche Anstalt versorgt werden, bleibt der Staat unterstützungspflichtig. Zivilrechtlichen Wohnsitz behalten solche Personen gemäß Art. 24 ZGB am frühern Wohnort. Die bundesgerichtliche Praxis, die Sie zitieren, gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, daß der Heimgeschaffte tatsächlich in der Heimat- oder einer andern Gemeinde des Heimatkantons Wohnsitz nimmt oder wenigstens fürsorgerechtliche Beziehungen zur Heimatgemeinde bestehen.

Trotzdem haben wir gelegentlich in solchen Heimschaffungs- und Versorgungsfällen die Heimatgemeinde um freiwillige Übernahme der Vormundschaft ersucht, wenn die frühern Wohnbehörden es verlangten, und überdies mit der Heimschaffung jegliche verwandtschaftlichen und unterstützungsrechtlichen Beziehungen zum frühern Wohnkanton erloschen waren.

Letzteres ist jedoch bei Frau H. nicht der Fall. Frau H. ist nämlich nicht heimgeschafft, sondern gemäß Art. 6, Abs. 5 des Konkordats in einer heimatlichen Anstalt versorgt worden. Sie hat noch Konkordatswohnsitz in Z.; der Kanton Zürich trägt bis 17. März 1947 $\frac{3}{4}$ der Versorgungskosten, und im Entlassungsfalle stünde der Frau H. die Rückkehr an ihren Wohnort ohne weiteres offen.

Die Beziehungen der Frau H. zum Wohnkanton sind somit keineswegs abgebrochen, sondern sie bestehen in viel größerem Maße als zu der Heimatgemeinde fort. Es ist sogar denkbar, daß die Zürcherbehörden an der Weiterführung der Vormundschaft im Kanton Zürich unter den gegebenen Umständen ein gewisses Interesse haben.

Aus diesen Gründen können wir der Heimatgemeinde die Übernahme der Vormundschaft zurzeit nicht empfehlen. Es steht Ihnen jedoch frei, auf die Angelegenheit zurückzukommen, wenn einmal gemäß Art. 6, Abs. 2 des Konkordats der Heimfall eingetreten ist und wirklich keine Beziehungen mehr zum Kanton Zürich bestehen.“